

Satzung

der Freie Wählergemeinschaft Main-Taunus-Kreis e.V. (FWG-MTK)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtstand

- (1) Der Verein führt den Namen "Freie Wählergemeinschaft Main-Taunus-Kreis e.V. (FWG-MTK)"
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister Frankfurt, VRN 9098 eingetragen und hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand ist das für Hofheim zuständige Amtsgericht unabhängig vom Streitwert.

§ 2 Grundwerte und Zweck

- (1) Die FWG-MTK ist eine demokratische Organisation im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen.
- (2) Die FWG-MTK bezweckt eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich sachbezogene und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger des Main-Taunus-Kreises liegende kommunalpolitische Tätigkeit auf Kreis-, Stadt- und Ortsebene.
- (3) Die FWG-MTK nimmt an den Wahlen zum Kreistag des Main-Taunus-Kreises teil.
- (4) Die FWG-MTK verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig.
- (5) Die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist der FWG-MTK untersagt.
- (6) Die Mittel der FWG-MTK dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Aufgaben und Zusammenarbeit

- (1) Die FWG-MTK informiert, koordiniert und fördert die Interessen der Ortsverbände der Freien Wählergemeinschaften (FWG) und verbundener Wählergruppen, die eine Zusammenarbeit vereinbart haben.
- (2) Die Ortsverbände regeln ihre kommunalpolitischen Grundwerte und Zwecke nach eigenen Statuten und Satzungen, die nicht im Widerspruch zur Satzung der FWG-MTK (§ 2) stehen dürfen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 16. Lebensjahr vollendet, den ersten, angemeldeten Wohnsitz im Main-Taunus-Kreis hat und die Ziele unter § 2 unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Stadt- und Ortsverbänden der FW, FWG oder verbundene Wählergruppen im Main-Taunus-Kreis bzw. bei der Landes – und /oder Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ist gestattet, nicht jedoch bei einer anderen Partei.
- (4) Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Kalenderjahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

(6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tage nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines Geschäftsjahres fällig. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Mitgliedsbeitrag zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses beträgt 12,00 Euro pro Jahr.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Kreisverbandes sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der geschäftsführende Vorstand,
- (3) der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes ist das oberste Organ und ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden (im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung per e-mail ist zulässig. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingehen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ausgenommen sind Anträge zu §§ 11 und 12.

(5) Über die endgültige Tagesordnung, u.a. über die Aufnahme von Eilanträgen, entscheiden die Mitglieder am Beginn der Versammlung ebenfalls mit einer 2/3 Mehrheit.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- b) Aufgaben des Vereins
- c) Aufnahme von Darlehen ab 1.000,00 Euro
- d) Mitgliederbeiträge gemäß § 5
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins

(7) Die Mitgliederversammlung erstellt die Wahlvorschläge der Freien Wählergemeinschaft Main-Taunus-Kreis e.V. (FWG-MTK) für die Wahl zum Kreistag und beschließt diese.

- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Abstimmungen erfolgen offen per Akklamation; auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds müssen Abstimmungen geheim durchgeführt werden.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) bis zu drei Stellvertretern,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt die FWG-MTK gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist mit jeweils einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigt. Ist der Vorsitzende verhindert, vertritt der Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden hat eine Nachwahl spätestens in der nächsten turnusmäßig einzuberufenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (7) Der Vorstand entsendet Delegierte in die Delegiertenversammlung des Landesverbands der FWG Hessen. Der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes und die Stellvertreter des Kreisverbandes vertreten kraft ihres Amtes die Interessen des Kreisverbandes im Landesverband und sind daher stets Delegierte. Die verbleibende Anzahl der Delegierten soll die proportionale Bedeutung der Stadt-/Ortsverbände der bei der letzten Kreistagswahl erzielten Ergebnisse widerspiegeln. Die Gesamtzahl der Delegierten des MTK regelt die Satzung des Landesverbandes.
- (8) Geschäftsführer
 - a) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
 - b) Bei einer hauptamtlichen Tätigkeit bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die auch über die Höhe der finanziellen Kosten entscheidet.
 - c) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - d) Erfolgt die Tätigkeit eines Geschäftsführers auch für Dritte, ist eine adäquate Kostenaufteilung vorzunehmen.
- (9) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist die Entscheidung des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Satzung ausschließlich die männliche Form verwendet. Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts sind darin gleichermaßen eingeschlossen.

(11) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündliche Erklärungen sind schriftlich zu protokollieren.

(12) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Fraktionsvorsitzenden der FWG-MTK Kreistagsfraktion,
- c) den FWG-MTK Mitgliedern im Kreisausschuss.
- d) bis zu 12 Beisitzern aus den Ortsverbänden. Jeder Ortsverband sollte mit mind. 1 Beisitzer vertreten sein.
- e) Einer der Beisitzer kann mit den Aufgaben eines Pressesprechers für die FWG-MTK betraut werden.
- f) Besteht eine Vereinbarung zu einer Zusammenarbeit mit einem Stadt-/Ortsverband und sind mindestens drei Mitglieder dieses Ortsverbandes auch Mitglieder im Kreisverband, dann wird stets der Vorsitzende des Stadt-/Ortsverbandes oder dessen Vertreter Mitglied des erweiterten Vorstands.

(2) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands ist möglich.

(3) Der erweiterte Vorstand ist für alle politischen und organisatorischen Fragen zuständig, die über die laufende Geschäftsführung des Vereins hinausgehen.

(4) Er wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter bei Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es verlangt.

(5) Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Schriftführer oder von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben ist.

(6) Eine Vorstandsfunktion endet mit Ende der Mitgliedschaft im Verein der FWG-MTK.

§ 10 Kassenführung

(1) Der Kassenwart ist für die Kassenführung verantwortlich. Er leistet Zahlungen auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes.

(2) Zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer prüfen die Kasse und den Jahresabschluss.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen darf nur beschlossen werden, wenn sie bei Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.



§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereines kann erfolgen, wenn in einer hierzu mindestens 30 Tage vorher einberufenen Mitgliederversammlung 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen und dieser Beschluss mindestens 60 höchstens 90 Tage später von einer weiteren Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

(2) Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine Einrichtung im Main-Taunus-Kreis zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke. Die Mitgliederversammlung hat über den Empfänger zu beschließen.

§ 13 In Kraft treten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Beschlussfassung am 20.02.2015 in Kraft.

Mit dieser Satzung tritt die alte Satzung vom 27.11.2001 außer Kraft.

Hofheim, den 19.Februar 2015